



Gestaltung von GRAB und GRABZEICHEN

(gemäß § 18 Abs. 3)

Das Grabzeichen muss dem Werkstoff entsprechend in Form und Bearbeitung gestaltet sein und sich harmonisch in das Gesamtbild des Friedhofes einordnen. Angesichts des Todesgeschehens sollte der Friedhof durch natürliche und unaufdringliche Werkstoffe die notwendige Ruhe erhalten. Besondere Sorgfalt ist der Schriftgestaltung und ihrer Verteilung auf der Fläche zuzuwenden. Der Inhalt der Texte sollte Aussage enthalten und nicht nur die Visitenkarte der Angehörigen sein.

Die gärtnerische Anlage soll den eigentlichen Sinn des Wortes „Friedhof“ erfüllen. Die heutige Auffassung der Friedhofsgestaltung sieht die Schönheit der letzten Ruhestätte in der Schaffung eines freundlichen, wehevollen Ruhebezirkes, welcher nicht ein Ort des Schrecklichen, sondern ein trostvoller, parkähnlicher Garten sein soll. Um diesen Parkeindruck möglichst nahe zu kommen, muss auf die Anlage von Grabhügeln verzichtet werden. Die ebene Grabfläche bietet trotzdem oder gerade deshalb jeder individuellen Grabgestaltung vielgestaltige Möglichkeiten,

Grabzeichen

Auf der gesamten Friedhofsanlage dürfen als Grabmäler nur behauene Natursteine (nicht geschliffen) oder Findlinge sowie schmiedeeiserne bzw. schmiedebronzene oder hölzerne Grabkreuze errichtet werden.

Einfache kunstgeschmiedete Kreuze passen sich gut der Gesamtanlage an. Ebenso begrüßenswert sind holzgeschnitzte Grabmäler. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass eine schnellere Verwitterung eintritt und das Schnitzwerk unbedingt geschützt werden sollte.

Behauene Natursteine, ev. In Verbindung mit Bronze- oder anderen Metallaufsätzen (für Beschriftung) können sehr schöne, dauerhafte Lösungen darstellen.

Findlinge, z.B. als Bergsteigergrab, ergeben in Verbindung mit einer dazu abgestimmten Bepflanzung eindrucksvolle Grabstätten, die wenig Pflege benötigen.

Liegende Grabzeichen dürfen höchstens eine Neigung von 5% aufweisen. Die Platten müssen in den Erdboden eingefüttert sein und dürfen nicht aufgelegt werden.

Beschriftungen:

Die Beschriftung ist möglichst auf die Anführung des Namens des Verstorbenen und dessen Geburts- und Sterbedatum zu beschränken.

Die Schrift soll nach Möglichkeit erhaben oder vertieft direkt auf dem Grabzeichen angebracht werden. Die Anbringung von Schrifttafeln aus Eisen oder Bronze ist erlaubt. Dabei ist die Verwendung von Einzelbuchstaben aus Metall oder Kunststoff nicht gestattet.

Werkstoffe

a) Natursteine (grau):

Alle Seiten müssen gleichmäßig bearbeitet sein. Schrift, Ornamente und Symbole können erhaben oder vertieft aufgeführt werden. Bei erhabener Schrift müssen die Schriftrücken gleichwertig der übrigen Bearbeitung des Steins ausgeführt werden. Der Schriftbossen für eventuelle Nachschriften soll – wie

die übrigen Flächen des Grabzeichens - gestockt oder gleichwertig bearbeitet sein. Ornamente sind plastisch fein vom Hieb zu bearbeiten. Flächen dürfen keine Umrandungen haben.

b) Holzgrabzeichen

Das Zeichen und seine Beschriftung sind dem Werkstoff gemäß zu bearbeiten. Zur Imprägnierung des Holzes dürfen nur Mittel verwendet werden, die das natürliche Aussehen nicht beeinträchtigen; Anstriche und Lackierungen sind nicht statthaft.

c) Geschmiedete Grabzeichen

Alle Teile müssen handgeschmiedet sein. Ein dauerhafter Holzschutz ist nicht notwendig. Die Grabkreuze sind auf einen Natursteinsockel aufzusetzen.

Nicht zugelassene Werkstoffe und Bearbeitungsweisen:

a) Glanzpolitur

b) Alle Kunststeine und sog. Kunststeine mit Natursteinvorsatz

c) Kristalliner Marmor

d) Sockel aus anderem Werkstein als er zum Grabzeichen selbst verwendet wird.

e) Jegliche Einfassungen, die Grabeinfassungen werden ausschließlich von der Friedhofsverwaltung verlegt.

f) Farbanstriche auf Grabsteinen einschl. Schriftflächen

g) Silber- und Golschrift

h) Lichtbilder, Glas, Porzellan, Emaille, Blech, Kunststoffe einschl. künstlicher Blumen

i) Inschriften und Sinnbilder, die das Empfinden und die Gefühle anderer verletzen könnten.

Höchstmaße von Grabzeichen

bei Reihengräbern:	Höhe	Breite	Stärke
a) Kreuze	1,90 m	0,75 m	0,20 m (Sockel)
b) behauene Steine	1,20 m	0,75 m	0,20 m
c) Findlinge	1,00 m	0,75 m	-----
bei Familiengräbern:			
a) Kreuze (Sockelbreite)	1,90 m	1,60 m	0,20 m (Sockel)
b) behauene Steine	1,20 m	1,40 m	0,20 m
c) Findlinge	1,00 m	1,40 m	-----

Bepflanzung

Jede Grabstätte ist mit einer geeigneten Bepflanzung auszustatten. Die Hilfe eines gärtnerischen Fachmannes wird bei der Auswahl der Dauerbepflanzung empfohlen.

Das Bestreuen der Grabstätte mit Kies oder ähnlichen Stoffen anstelle einer Bepflanzung oder das Unterteilen der Grabflächen mit Steinen oder anderen Materialien in Beete ist nicht gestattet.

Die Bepflanzung darf Nachbargrabstätten und deren Pflege nicht beeinträchtigen. Stark wuchernde Pflanzen werden von der Friedhofsverwaltung entfernt.

Die Verwendung von Blechdosen, Flaschen, Einkochgläsern u.dgl. zur Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet. Solche unpassende Gefäße werden von der Friedhofsverwaltung entfernt.